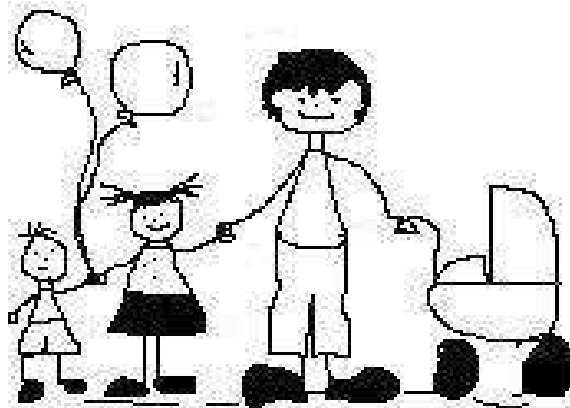


Richtlinie



**zur Förderung der
Kindertagespflege
im Landkreis
Potsdam-Mittelmark**

Teil 2 - Finanzierung -

PM

LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

Fachdienst Finanzhilfen für Familien

Änderung 01.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung	3
2. Finanzielle Leistungen	4
2.1. Kosten für den Sachaufwand	4
2.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Tagespflegepersonen	5
2.3. Einstufung der Tagespflegepersonen in die Entgeltstufen	9
2.4. Unfallversicherung	9
2.5. Alterssicherung	10
2.6. Kranken- und Pflegeversicherung.....	10
2.7. Essengeld für das Mittagessen	10
2.8. Finanzierung in Vertretungssituationen	10
2.9. Kostenausgleich.....	11
2.10. Entgelt für die Betreuung vor oder nach den Öffnungszeiten der örtlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Woche	12
2.11. Betreuung von privaten Kindern	12
2.12. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung	12
3. Kostenfreie Leistungen für Eltern/Personensorgeberechtigte	13
4. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	13

1. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung

Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe oder deren Beauftragte vermittelt, zahlt der örtliche Träger der Jugendhilfe der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen. Damit gehen zwingend der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten einher.

Erfolgt eine Vermittlung ohne Einhaltung der Voraussetzungen entsprechend der Richtlinie Teil 1 des Landkreises Potsdam-Mittelmark besteht kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII in:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (= materieller Aufwandsersatz)
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (= Kosten der Erziehung, Betreuung und Bildung)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Tagespflege bleiben bei der Finanzierung unberücksichtigt.

Ab dem 27. Fehltag (gezählt werden alle durch Krankheit, Urlaub etc. entstandenen Fehltage, ausgenommen sind hiervon die 2 Fortbildungstage pro Jahr) der Tagespflegeperson im Kalenderjahr endet die laufende Geldleistung.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen, die voll eingerichtet sind und der Tagespflegeperson unentgeltlich (auch ohne Forderung von Betriebskosten) zur Verfügung gestellt worden sind, wird kein pauschaler materieller Aufwandsersatz gezahlt, sondern eine entsprechend des Einzelfalls materielle Aufwandsentschädigung. Diese wird unter Berücksichtigung des Bedarfes und individuell für den Einzelfall auf Antrag festgelegt.

Wird an mindestens 5 Wochenendtagen und/oder Feiertagen eine vertragsgemäße Betreuung durchführt, so ist der Betreuungsaufwand (Anzahl der Stunden) für die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung nicht mehr relevant. Die Tagespflegeperson hat für diejenigen Monate, in denen die 5 Tage überschritten werden, einen Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes, welches für die Betreuung von über 10 Stunden ausgewiesen ist. Es ist dabei das für die Tagespflegeperson zutreffende leistungsbezogene Entgelt anzusetzen.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt des Monats durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.

Die Entgelte für Kinder im Grundschulalter werden bedarfsgerecht und individuell für den Einzelfall auf Antrag festgelegt.

Anträge auf abweichende Betreuungsvarianten werden durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall entschieden.

2. Finanzielle Leistungen

2.1. Kosten für den Sachaufwand

In diesem Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes **alle** Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren
- Lebensmittel für Mahlzeiten, außer Mittag
- Kosten für die Bereitstellung eines Mittagessens, die nicht im Rahmen der häuslichen Ersparnis liegen
- Pflegematerialien (Standardausstattung, ohne Sonderpflegemittel wie Salben, spezielle Cremes etc.)
- Hygienebedarf, außer Windeln
- Ausstattungsgegenstände
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Ausgaben für Freizeit (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind)
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/Fortbildung/Supervision
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Verbund der Tagesmütter
- Bürokosten
- Kommunikationskosten
- Fahrkosten (mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind)
- Versicherungen jeglicher Art, außer Unfall gemäß Punkt 2.4.
- Berufshaftpflicht

Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 1,79 € pro Kind und belegten Platz. Die Berechnung erfolgte in Anlehnung der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2014 (in der Fortschreibung).

Eine Erhebung von zusätzlichen Sachkosten mit Ausnahme von Sachverhalten, die in Punkt 2.1.1. geregelt sind, ist nicht gestattet.

2.1.1. Besondere Freizeitaktivitäten und Bildungsangebote durch Dritte

Für mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten angebotene besondere Freizeitaktivitäten wie Ferienfahrten, Kino- und Theaterbesuche, den Besuch von Schwimm- und Freibädern etc. sowie Bildungsangebote mit musikischem, sprachlichem oder sonstigem künstlerischen und bildenden Charakter von entsprechend qualifizierten Dritten können die Tagespflegepersonen einen mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Betrag zur

Begleichung der Kosten des Angebotes von diesen verlangen. Im Falle einer Überzahlung ist der Differenzbetrag den Personensorgeberechtigten zu erstatten.

2.2. Leistungsgerechte und differenzierte Entgelte für Tagespflegepersonen

Die Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Die Qualifikation/Ausbildung der Tagespflegeperson bildet den ersten Eckpunkt für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Finanzierung der Förderungsleistung. Die Berechnung der Entgelte richtet sich auch nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang (Höhe des Rechtsanspruches), zweiter Eckpunkt. Das Entgelt wird pro Kind gezahlt, damit ist dies der dritte Eckpunkt zur leistungsgerechten Finanzierung.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Höhen einer leistungsgerechten und differenzierten Förderungsleistung einschließlich Sachaufwand mit den entsprechenden Voraussetzungen aufgeführt.

2.2.1. Entgeltstufe 1

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen ohne fachliche Ausbildung

Entgelte je Kind und Monat bis zum Schuleintritt				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Zusammenfassung
1 bis unter 2	5 bis unter 10	37,59	41,16	78,75
2 bis unter 3	10 bis unter 15	75,18	82,32	157,50
3 bis unter 4	15 bis unter 20	112,77	123,48	236,25
4 bis unter 5	20 bis unter 25	150,36	164,64	315,00
5 bis unter 6	25 bis unter 30	187,95	205,80	393,75
6 bis unter 7	30 bis unter 35	225,54	246,96	472,50
7 bis unter 8	35 bis unter 40	263,13	288,12	551,25
8 bis unter 9	40 bis unter 45	300,72	329,28	630,00
9 bis unter 10	45 bis unter 50	338,31	370,44	708,75
ab 10 Stunden	ab 50	375,90	411,60	787,50

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 1,96 € pro Kind und Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt in dieser Entgeltgruppe 3,75 €.

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 9,80 € pro Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 18,75 € pro Stunde.

2.2.2. Entgeltstufe 2

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Eignung

Entgelte je Kind und Monat bis zum Schuleintritt				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Zusammenfassung
1 bis unter 2	5 bis unter 10	37,59	57,96	95,55
2 bis unter 3	10 bis unter 15	75,18	115,92	191,10
3 bis unter 4	15 bis unter 20	112,77	173,88	286,65
4 bis unter 5	20 bis unter 25	150,36	231,84	382,20
5 bis unter 6	25 bis unter 30	187,95	289,80	477,75
6 bis unter 7	30 bis unter 35	225,54	347,76	573,30
7 bis unter 8	35 bis unter 40	263,13	405,72	668,85
8 bis unter 9	40 bis unter 45	300,72	463,68	764,40
9 bis unter 10	45 bis unter 50	338,31	521,64	859,95
ab 10 Stunden	ab 50	375,90	579,60	955,50

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 2,76 € pro Kind und Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt in dieser Entgeltgruppe 4,55 €.

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 13,80 € pro Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 22,75 € pro Stunde.

Diesen Stundensatz erhalten Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung als Säuglings- und Kinderkrankenschwester und Absolventen des Curriculums Sprache an der FHP (Fachhochschule Potsdam) in Zusammenarbeit mit IFFE e.V. (Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung).

2.2.3. Entgeltstufe 3

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung

Entgelte je Kind und Monat bis zum Schuleintritt				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Zusammenfassung
1 bis unter 2	5 bis unter 10	37,59	63,00	100,59
2 bis unter 3	10 bis unter 15	75,18	126,00	201,18
3 bis unter 4	15 bis unter 20	112,77	189,00	301,77
4 bis unter 5	20 bis unter 25	150,36	252,00	402,36
5 bis unter 6	25 bis unter 30	187,95	315,00	502,95
6 bis unter 7	30 bis unter 35	225,54	378,00	603,54
7 bis unter 8	35 bis unter 40	263,13	441,00	704,13
8 bis unter 9	40 bis unter 45	300,72	504,00	804,72
9 bis unter 10	45 bis unter 50	338,31	567,00	905,31
ab 10 Stunden	ab 50	375,90	630,00	1005,90

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,00 € pro Kind und Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt in dieser Entgeltgruppe 4,79 €.

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 15,00 € pro Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 23,95 € pro Stunde.

Diesen Stundensatz erhalten Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung. Folgende Ausbildungen werden anerkannt: staatlich anerkannter Erzieher, staatlich anerkannter Sozialpädagoge, Absolventen von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Kinderkrippenerzieher, Kindergärtner, Horterzieher, Erzieher in Heimen und Horten, Erzieher im kirchlichen Dienst, Kinderdiakon, Gruppenerzieher, Unterstufenlehrer, Freundschaftspionierleiter, Sozialarbeiter, Lehrer, Jugend-, Sozial- und Gesundheitsfürsorger, Psychiatriediakon mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt und mit einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich Tagesbetreuung, Rehabilitationspädagoge, Heilerziehungspfleger, -diakon, Heilpädagoge. Alle Abschlüsse der Fachkräfte, die die weibliche Form führen, werden auch anerkannt.

Zu den ausgebildeten Fachkräften zählen auch die Personen die eine nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz gleichwertige Ausbildung verfügen und diese Anerkennung vorlegen.

2.2.4. Entgeltstufe 4

Leistungsgerechtes Entgelt für Tagespflegepersonen mit einer fachlichen Ausbildung und der Anerkennung als Tagespflegestelle mit integrativem Betreuungsangebot oder Konsultationstagespflegestelle

Entgelte je Kind und Monat bis zum Schuleintritt				
Betreuungszeit in Stunden pro Tag	Betreuungszeit pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Zusammenfassung
1 bis unter 2	5 bis unter 10	37,59	69,09	106,68
2 bis unter 3	10 bis unter 15	75,18	138,18	213,36
3 bis unter 4	15 bis unter 20	112,77	207,27	320,04
4 bis unter 5	20 bis unter 25	150,36	276,36	426,72
5 bis unter 6	25 bis unter 30	187,95	345,45	533,40
6 bis unter 7	30 bis unter 35	225,54	414,54	640,08
7 bis unter 8	35 bis unter 40	263,13	483,63	746,76
8 bis unter 9	40 bis unter 45	300,72	552,72	853,44
9 bis unter 10	45 bis unter 50	338,31	621,81	960,12
ab 10 Stunden	ab 50	375,90	690,90	1066,80

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt 3,29 € pro Kind und Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt in dieser Entgeltgruppe 5,08 €.

Der Stundensatz für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 16,45 € pro Stunde.
Der Stundensatz für die Sachkosten und für die Förderungsleistung beträgt bei 5 Kindern 25,40 € pro Stunde.

Der Fachdienst Soziales und Wohnen vergibt das Prädikat „Tagespflegestellen mit integrativem Charakter“ an Tagespflegepersonen auf Antrag. Voraussetzung dafür ist ein Berufsabschluss der Tagespflegeperson als sozialpädagogische Fachkraft mit einem Abschluss gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg und der Bedarf, Integrationstagespflegestellen im Landkreis zu eröffnen. Der Bedarf wird durch den Fachdienst Soziales und Wohnen und den Fachdienst Finanzhilfen für Familien festgestellt. Die fachlichen Standards des Landkreises Potsdam-Mittelmark müssen erfüllt werden. Ein Anspruch auf die Einstufung besteht nicht.

Der Fachdienst Finanzhilfen für Familien vergibt das Prädikat „Konsultationstagespflegestelle“¹ an Tagespflegepersonen auf Antrag. Voraussetzung dafür ist ein Berufsabschluss der Tagespflegeperson als sozialpädagogische Fachkraft mit einem

¹ vgl. Teil 1 – Erteilung einer Pflegeerlaubnis und Qualitätsstandards, Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark, 2018, Kapitel 18, Bedingungen für die Auswahl einer Konsultationstagespflegestelle, Seite 27

Abschluss gemäß § 9 Abs. 1, 3 der KitaPersV des Landes Brandenburg und der Bedarf, Konsultationstagespflegestellen im Landkreis zu eröffnen. Der Bedarf wird durch den Fachdienst Finanzhilfen für Familien festgestellt. Die fachlichen Standards des Landkreises Potsdam-Mittelmark müssen erfüllt werden. Ein Anspruch auf die Einstufung besteht nicht.

2.3. Einstufung der Tagespflegepersonen in die Entgeltstufen

Alle Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf die Zahlung der Förderungsleistung nach der Entgeltstufe 1. Ausnahmen bilden diejenigen Tagespflegepersonen, die ausschließlich „private Kinder“² betreuen.

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis erhält die Tagespflegeperson, die im Landkreis tätig ist, in einem separaten Schreiben die Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung der Förderungsleistung. Sie muss die Anforderungen einer höheren Entgeltstufe nachweisen. Eine Kopie der Einstufungsmitteilung wird an die zuständige Gemeinde/Amt gesandt. Ausnahmen bilden diejenigen Tagespflegepersonen, die ausschließlich private Kinder betreuen. Diese erhalten eine Pflegeerlaubnis ohne separate Einstufungsmitteilung.

Eine Tagespflegeperson kann die Veränderung der Einstufung mit einem Antrag zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres beantragen. Die Ausbildungsvoraussetzungen müssen mit der Antragsstellung vorliegen. Die begründeten Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

Die Mitteilung erfolgt innerhalb von 3 Monaten durch den zuständigen Fachdienst. Die Mitteilung enthält das nächstmögliche Quartal und das Jahr, ab dem die neue Entgeltstufe gezahlt wird.

2.4. Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe in Höhe des jährlich angepassten „Pflichtversicherungsbeitrages“ anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag vollständig erstattet.

Muss eine Tagespflegeperson nicht der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend den aktuellen Beträgen zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.

²Als private Kinder werden die Kinder in dieser Richtlinie bezeichnet, bei denen die Tagespflegepersonen Betreuungsverträge nur mit den Personensorgeberechtigten abschließen. Der örtliche Träger der Jugendhilfe oder deren Beauftragte sind nicht Vertragspartner im Betreuungsvertrag.

2.5. Alterssicherung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe zahlt den nachgewiesenen hälftigen Betrag zu einer angemessenen Alterssicherung.

Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt.

Liegt keine Verpflichtung³ zur Zahlung von Beträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.:

- Lebensversicherungen,
- fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz,
- berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.

Der zu berücksichtigende Höchstbetrag (hälftig) wird monatlich auf max. 165,00 € festgelegt.

2.6. Kranken- und Pflegeversicherung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe zahlt den angemessenen hälftigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird der Grundbetrag gezahlt ohne zusätzliche Leistungen.

Tagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

2.7. Essengeld für das Mittagessen

Das Erheben und die Höhe des Essengeldes für das Mittagessen werden zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag geregelt. Der zu zahlende Betrag für ein Mittagessen sollte zwischen 1,05 € und max. 2,00 € liegen. Die Tagespflegepersonen haben auf Wunsch den Personensorgeberechtigten eine Kalkulation vorzulegen. Den Personensorgeberechtigten ist die Essengeldzahlung zu quittieren.

2.8. Finanzierung in Vertretungssituationen

Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege bedarf aufgrund der sehr restriktiven Grenzen dieses Betreuungsangebotes der besonderen Betrachtung. Bei einem plötzlichen Wegfall der Betreuungsleistung, weil die Tagespflegeperson aus zwingenden Gründen diese nicht erbringen kann, entstehen häufig unlösbare Betreuungslücken. Um die Betreuung eines Kindes in diesen Situationen gewährleisten zu können und damit auch weiterhin Bedarf und Rechtsanspruch erfüllend eine Leistung zur Verfügung zu stellen, soll die Betreuung im Vertretungsfall ein lenkendes Element sein. Müssen Kinder durch eine andere Tagespflegeperson betreut werden, dann gelten auch hier die Bedingungen gemäß des § 43 SGB VIII soweit landesrechtlich nichts Anderes bestimmt wird.

³ Die Entscheidung zur Beitragsfreistellung trifft i. d. R. der Rentenversicherungsträger oder es liegen andere gesetzliche Bestimmungen zur Begründung der Beitragsfreistellung vor. Der Bescheid ist dem Antrag beizufügen.

2.8.1 Vertretung in Kindertagesstätten

Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer Kita mit 54,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren festgelegten Kapazitätsgrenze der Einrichtung.

Zwischen der Tagespflegeperson und der Kita, die eine Betreuung im Vertretungsfall absichert, ist eine Vereinbarung zur Kooperation zu schließen.

Der Träger der Einrichtung stellt unter dem Nachweis des Namens betreuter Kinder und der Anzahl der Vertretungstage einen formgebundenen Antrag zur Finanzierung an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

2.8.2 Vertretung durch Tagespflegepersonen

- a) Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt die Vertretungspauschale für die Betreuung eines Kindes in einer anderen Tagespflegestelle mit 36,00 € pro Kind und Tag fest. Dabei handelt es sich um eine vorübergehende Betreuung eines Kindes unter Beachtung der im Pflegeerlaubnisverfahren festgelegten maximal zu betreuenden Kinderanzahl.

Zwischen den Tagespflegepersonen, die eine Betreuung im Vertretungsfall absichern, sind entsprechende Vereinbarungen zur Kooperation/Vernetzung zu schließen.

- b) Kann die Betreuung eines oder mehrerer Kinder bei Ausfall einer Tagespflegperson durch eine andere Betreuungsperson in den Räumlichkeiten der ausfallenden Tagespflegestelle übernommen werden, so muss diese aufsuchende Betreuungsperson durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, hier dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien, gemäß § 43 SGB VIII als geeignet eingeschätzt worden sein. Der örtliche Träger der Jugendhilfe legt die Pauschale für die Betreuung eines Kindes mit 22,00 € pro Kind und Tag fest.

Die im Vertretungsfall tätig gewordene Tagespflegeperson stellt unter dem Nachweis des Namens betreuter Kinder und der Anzahl der Vertretungstage einen formgebundenen Antrag zur Finanzierung an den Fachdienst Finanzhilfen für Familien.

2.9. Kostenausgleich

Nehmen Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark Tagespflegestellen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch, so sind die Entgelte entsprechend der Entgeltstufen des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu zahlen.

Werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, in Tagespflegestellen im Landkreis betreut, so hat die Tagespflegeperson den Betreuungsvertrag mit dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe abzuschließen.

2.10. Entgelt für die Betreuung vor oder nach den Öffnungszeiten der örtlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Woche

In solchen Situationen erhält die Tagespflegeperson für eine zusätzliche Stunde ein Entgelt in Höhe von 11,50 € sofern das Kind/die Kinder an maximal 2 Tagen in der Woche betreut wird/werden, ansonsten gelten die Parameter in den Tabellen unter Ziffer 2.2.

2.11. Betreuung von privaten Kindern

Eine Tagespflegeperson kann private Kinder aufnehmen und betreuen. Sie hat dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien die private Betreuung innerhalb von 4 Wochen mit dem vereinbarten Stundenumfang und Zeiten anzuzeigen. Sie hat keinen Anspruch auf die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderungsleistung.

2.12. Antragsverfahren zur Zahlung der Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/Alterssicherung/Kranken- und Pflegeversicherung

Entsprechend unterschiedlicher Festlegungen und damit verbundener Bearbeitungsfristen der Versicherungsträger sind die Anträge wie folgt zu stellen:

1. für die Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft/Rentenversicherung bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres. Ab dem 01.09. des darauffolgenden Jahres setzt die Verfristung ein.
2. für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zum 31.08. des 2. Folgejahres. Ab dem 01.09. des 2. Folgejahres tritt die Verfristung ein.⁴

Den Anträgen sind entsprechend dem Einzelfall folgende begründende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen - insbesondere Name der Versicherungen, Datum der Vertragsabschlüsse, Höhe der Versicherungsbeiträge
2. Nachweis über die gezahlten Beiträge zu den Versicherungen (Jahreskontoblatt über die gezahlten Beiträge)
3. Nachweis (Teilnahmebestätigung oder Zertifikat) über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen an mindestens 2 Tagen im Jahr
4. Angabe der Bankverbindung (nach dem SEPA-Verfahren, Angabe der BIC und IBAN)

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden rückwirkend gezahlt.

Die Unterlagen sind als Kopien einzureichen.

⁴ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.04.2010, DS J/210/028

Die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer Alterssicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag rückwirkend für ein Kalenderjahr entsprechend der Tabelle Punkt 2.5. erstattet.

Die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag rückwirkend für ein Kalenderjahr entsprechend Punkt 2.6. erstattet.

Zur Beachtung: Bei Betreuungsverhältnissen, die Tagespflegepersonen mit Kindern/Eltern/örtlichen Trägern von außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark schließen, sind entsprechend der Zuständigkeiten die Anträge zum Kostenausgleich für die Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe des betreffenden Landkreises bzw. Bezirksamtes (für das Land Berlin) zu richten.

Ausnahmeregelung:

Es können monatliche Abschlagszahlungen für das laufende Jahr, für die Alterssicherung in Höhe von 50,00 € und für die Kranken-/Pflegeversicherung in Höhe von 75,00 € formlos beantragt werden. Die konkrete Nachweisführung der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres erfolgen.

3. Kostenfreie Leistungen für Eltern/Personensorgeberechtigte

Die Beratung und Vermittlung zur Betreuung eines Kindes ist im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit einer Ausnahme auf die Ämter und Gemeinden übertragen worden.

Insbesondere die Beratungsleistung nach § 23 SGB VIII, das Ermitteln des Elternbeitrages nach § 17 KitaG oder auch die Bescheidung des Rechtsanspruches auf Betreuung sind kostenfreie Leistungen nach dem SGB VIII.

4. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Änderungen treten zum 01.11.2018 in Kraft.

gez. Regina Thinius
Leiterin des Fachdienstes Finanzhilfen für Familien